

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/18 91/12/0273

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.11.1992

Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

Norm

UFV Graz 1967 §5 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Die bloße Anmietung von Räumen zur Sportausübung ist mangels zweckgerichteter Einflußnahme auf die Gestaltung der Übungen nicht als organisierte Veranstaltung anzusehen, hier erfolgte die Einteilung der Spiele ausschließlich durch die angemeldeten Bediensteten. Ein Lehrer oder Trainer wurde nicht beigestellt. Daß die Kostenbeiträge in Form des Lohnabzuges einbehalten werden können, ist nicht entscheidend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120273.X02

Im RIS seit

16.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$